

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV) vom 7. März 2008

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

1 Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV; SR 641.811)

1.1 Art. 3 Abs. 1 Bst. b

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

¹ Der Abgabe unterliegen nicht:

- b. Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr, des Zivilschutzes sowie Ambulanzen;

Im Rahmen der sicherheitspolitischen Reform wurde der Bevölkerungsschutz – insbesondere der Zivilschutz – reorganisiert. Zentraler Punkt war die Schaffung des Verbundsystems Bevölkerungsschutz, zu dem die Polizei, die Feuerwehr, das Gesundheitswesen, die technischen Betriebe und der Zivilschutz gehören. Die Neuorganisation des Bevölkerungsschutzes hat bei verschiedenen Kantonen die Frage aufgeworfen, ob die Fahrzeuge des Zivilschutzes als Partnerorganisation des Verbundsystems Bevölkerungsschutz wie die Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr (inkl. Öl- und Chemiewehr) sowie des Gesundheitswesens (Ambulanzen) von der Schwerverkehrsabgabe befreit werden könnten. Mit der vorgesehenen Anpassung wird das nunmehr klargestellt.

1.2 Art. 15 Abs. 1

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Abgabe wird mit einem von der Zollverwaltung zugelassenen elektronischen Messgerät ermittelt. Dieses besteht aus dem im Fahrzeug eingebauten Fahrschreiber bzw. Wegimpulsaufnehmer sowie einem Erfassungsgerät, das die massgebende Fahrleistung ermittelt und registriert. Dieses muss den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006¹ genügen.

In Absatz 1 wird festgehalten, dass die Messgeräte, welche die Daten zur LSVA-Erhebung aufzeichnen, den Anforderungen der Eichverordnung vom 17.12.1984 entsprechen müssen. Die Eichverordnung wurde am 15.02.2006 durch die Messmittelverordnung (SR 941.210) ersetzt, weshalb der Absatz dahingehend angepasst werden muss.

1.3 Art. 16 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 und 3

Art. 16 Abs. 2

² Der Einbau und die Inbetriebnahme des Erfassungsgeräts sind durch Montagestellen vorzunehmen, die von der Zollverwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Metrologie bezeichnet werden. Die Montagestellen führen bei der Inbetriebnahme sowie bei jeder Nachprüfung die Konformitätsbewertung des vollständigen Messgeräts durch und stellen gegen eine Gebühr die erforderlichen Konformitätsausweise aus.

Art. 18 Abs. 2 und 3

² Bei einem Defekt oder Ausfall ist das Gerät unverzüglich von einer Montagestelle reparieren oder ersetzen zu lassen.

³ Bei Verdacht auf Gerätefehler ist das Gerät von einer Montagestelle auf Funktionstüchtigkeit kontrollieren zu lassen.

Seit der Einführung der Zulassungsstelle im Jahre 2006 werden Unternehmen, welche zum Einbau, zur Prüfung und Reparatur von digitalen und analogen Fahrtschreibern, Restwegschreibern, Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen (V-Limiter) sowie von LSVA-Erfassungsgeräten zugelassen sind, nicht mehr als Abnahmestelle, sondern generell als Montagestelle bezeichnet.

1.4 Art. 24 Abs. 2

Art. 24 Abs. 2

² Wird ein Fahrzeug im Laufe eines Monats in Verkehr gesetzt, so endet die Abgabeperiode am Monatsende.

Die geltende Regelung, wonach bei der Inverkehrsetzung der Fahrzeuge in der zweiten Monatshälfte die LSVA für die Zeit vom 15. bis zum Monatsende der nächsten Abgabeperiode zugeschlagen wird, soll aufgehoben werden. Zahlungsunwillige fallen oft dadurch auf, dass sie auch häufig nicht oder nur verspätet ihre Fahrleistung deklarieren. Durch die Aufhebung erkennt die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) dieses Verhalten früher und kann gegen säumige Fahrzeughalter dementsprechend eher Massnahmen ergreifen.

1.5 Art. 25

Art. 25 Bezug der Abgabe

¹ Die Zollverwaltung stellt der abgabepflichtigen Person eine Veranlagungsverfügung zu.

² Die Abgabe wird 60 Tage nach Ende der Abgabeperiode fällig. Kann die Abgabe bis zu diesem Datum nicht definitiv festgesetzt werden, so erhält die abgabepflichtige Person eine provisorische Veranlagungsverfügung. Grundlage dafür ist der mutmasslich geschuldete Betrag.

³ Der definitiv oder provisorisch festgesetzte Abgabebetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung der Veranlagungsverfügung zu bezahlen. Wird die Frist nicht eingehalten oder ergibt sich bei einer provisorischen Verfügung nachträglich eine Differenz zugunsten oder zulasten der abgabepflichtigen Person, so ist der ausstehende oder zuviel bezahlte Betrag zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach dem Anhang zur Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer.

Zurzeit sieht die SVAV noch vor, dass die EZV dem Abgabepflichtigen eine Rechnung ausstellt. Seit Einführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG; SR 173.32) erlässt die EZV direkt eine erstinstanzliche Veranlagungsverfügung, gegen die innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden kann (Art. 23 Abs. 3 Schwerverkehrsabgabegesetz; SVAG; SR 641.81). Die SVAV muss somit dementsprechend angepasst werden. Die direkte Veranlagung mittels Verfügung vereinfacht die Arbeit der EZV im Fall der Nichtbezahlung der Abgabe, denn sie kann ohne zusätzliche formelle Verfügung ein Betreibungsverfahren einleiten. Die rechtskräftige Veranlagungsverfügung ist gemäss Artikel 14 Absatz 3 SVAG einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinn der Artikel 80 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Die beiden Absätze 2 und 3 werden an die neue Terminologie der Veranlagungsverfügung angepasst und dahingehend präzisiert, dass der Abgabebetrag innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung der Veranlagungsverfügung zu bezahlen ist.

1.6 Art. 36 Abs. 1 Bst. b

Art. 36 Abs. 1 Bst. b

¹ Neben der Halterin oder dem Halter sind für die Abgabe sowie für allfällige Zinsen und Gebühren solidarisch haftbar:

- b. die Halterin oder der Halter eines Anhängers, wenn die Halterin oder der Halter des Zugfahrzeugs zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde: im Umfang des Gesamtgewichts des Anhängers für die mit diesem zurückgelegten Kilometer;

² SR 642.124

Bis anhin konnte die solidarische Haftung erst dann geltend gemacht werden, wenn der Fahrzeughalter zahlungsunfähig war. Der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit musste durch die EZV erbracht werden, was in vielen Fällen erst mit dem Konkurs des Halters möglich war. Dank der Vorverlegung des Eintritts der Solidarhaftung bereits nach erfolgloser Mahnung kann die EZV schneller reagieren. Erfolglos gemahnt ist, wer mehrfach der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist.

Die Vorverlegung hilft auch den solidarisch haftenden Personen, eine allfällige Zahlungsunfähigkeit des Fahrzeughalters frühzeitig zu erkennen und ihren eigenen drohenden Schaden rechtzeitig einzugrenzen oder sogar noch abwenden zu können.

1.7 Art. 36 Abs. 1^{bis}, 36a, 36b

Art. 36 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Neben der Halterin oder dem Halter sind für die Abgabe sowie für allfällige Zinsen und Gebühren unter Vorbehalt der Artikel 36a und 36b solidarisch haftbar:

- a. die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Vermieterin oder der Vermieter, die Leasinggeberin oder der Leasinggeber eines Zugfahrzeugs, wenn dessen Halterin oder Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde: im Umfang des Gesamtgewichts des Zugfahrzeugs für die mit diesem zurückgelegten Kilometer;
- b. die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Vermieterin oder der Vermieter, die Leasinggeberin oder der Leasinggeber eines Anhängers, wenn dessen Halterin oder Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde: im Umfang des Gesamtgewichts des Anhängers für die mit diesem zurückgelegten Kilometer.

Art. 36a Anfrage bei der Oberzolldirektion

¹ Die nach Artikel 36 Absatz 1^{bis} solidarisch haftbare Person, die einer Drittperson ein Zugfahrzeug oder einen Anhänger (Fahrzeug) zum Gebrauch überlassen will, kann bei Vertragsabschluss bei der Oberzolldirektion anfragen, ob die Drittperson (Vertragspartei) oder die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs, falls es sich nicht um dieselbe Person handelt, zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde.

² Die Anfrage muss enthalten:

- a. die Personalien und die Adresse der Vertragspartei sowie gegebenenfalls der Halterin oder des Halters;
- b. die Angaben zum Fahrzeug; und
- c. die schriftliche Einwilligung der Vertragspartei und gegebenenfalls der Halterin oder des Halters in die Auskunftserteilung durch die Oberzolldirektion.

³ Falls die Vertragspartei oder gegebenenfalls die Halterin oder der Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde, weist die Oberzolldirektion in ihrer Antwort die anfragende Person darauf hin, dass sie mit Vertragsabschluss solidarisch haftbar wird für die von diesem Zeitpunkt an geschuldeten Abgaben sowie allfällige Zinsen und Gebühren für das Fahrzeug.

Art. 36b Spätere Mitteilung der Oberzolldirektion

Stellt die Oberzolldirektion nach Inverkehrsetzung des Fahrzeugs nach Artikel 36a Absatz 2 Buchstabe b fest, dass die Halterin oder der Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde, und erwägt sie, die nach Artikel 36 Absatz 1^{bis} solidarisch haftbare Person der Solidarhaftung zu unterstellen, so teilt sie dieser Person schriftlich mit, dass sie für künftige Abgaben sowie für allfällige Zinsen und Gebühren für das Fahrzeug solidarisch haftet, wenn:

- a. sie den Vertrag nicht innerhalb von 60 Tagen kündigt; oder
- b. alle ausstehenden Abgaben und allfällige Zinsen und Gebühren für das Fahrzeug nicht innerhalb von 60 Tagen vollständig bezahlt werden.

Heute besteht die Möglichkeit, laufend Neufahrzeuge in Verkehr setzen, mieten oder leasen zu können, trotz beträchtlichen Zahlungsrückständen bei der LSVA. Die EZV hat keine Handhabe, um das zu verhindern. Insoweit besteht eine Lücke, die dazu führt, dass sich solche Transportunternehmer einerseits einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den abgabewilligen Unternehmen verschaffen können, und andererseits dass es zu Einnahmeausfällen beim Bund kommt. Im Jahre 2006 beliefen sich diese Ausfälle auf rund 10 Mio. CHF, was rund 0.8 Prozent der Gesamteinnahmen von 1.3 Mia. CHF ausmacht. Heute werden bereits rund 80 Prozent der neu zugelassenen Fahrzeuge fremdfinanziert. Es liegt daher auf der Hand, wenn an dieser Stelle im Interesse der Wettbewerbsfreiheit korrigierend eingegriffen wird.

Mit der Ausdehnung der Solidarhaftung auf Fahrzeugeigentümer, Vermieter und Leasinggeber wird auf die Einführung zusätzlicher staatlicher Zwangsmassnahmen – möglich wäre z.B. auch gewesen, vorab Sicherheiten zu verlangen - bewusst und im Interesse der Betroffenen verzichtet. Die Ausdehnung der Solidarhaftung erweist sich damit verglichen zu anderen möglichen Massnahmen durchaus als verhältnismässig. Das Verhalten der LSVA-Pflichtigen soll nicht mittels weiterer staatlicher Zwangsmassnahmen, sondern über die Eigentümer, Vermieter und Leasinggeber beeinflusst werden.

Das vorgesehene Verfahren ist denkbar einfach gestaltet und bietet den von einer möglichen Solidarhaftung Betroffenen die Möglichkeit, sich von Anfang an zu befreien: Die Verträge der Vermieter und Leasinggeber werden inskünftig eine Klausel beinhalten müssen – wohl im Rahmen der üblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen -, die das Nichtentrichten der LSVA durch den Kunden als Kündigungsgrund vorsehen. *Vor Vertragsabschluss* hat der Eigentümer, Vermieter oder Leasinggeber die Möglichkeit, sich mittels einfacher Anfrage bei der EZV darüber zu erkundigen, ob der Kunde die LSVA entrichtet hat oder ob Ausstände bestehen. Zu einer Solidarhaftung – für die LSVA – kommt es nur, wenn der Eigentümer, Vermieter oder Leasinggeber den Vertrag abschliesst, obwohl die EZV einen Ausstand mitteilt. Dadurch werden weder die Vertragsfreiheit noch die letztlich dem Eigentümer, Vermieter oder Leasinggeber frei obliegende Risikoanalyse ausgeschlossen, aber ein wirksames Instrument zur Risikobegrenzung zur Verfügung gestellt.

Kommt es *nach Vertragsabschluss* zu Ausständen bei der LSVA, teilt dies die EZV von sich aus dem Eigentümer, Vermieter oder Leasinggeber mit. Dieser hat dem Betroffenen die Kündigung des Vertrages anzudrohen resp. den Vertrag zu kündigen, wie es die entsprechenden Vertragsklauseln vorsehen. Unternimmt der Eigentümer, Vermieter oder Leasinggeber innerhalb einer Frist von 60 Tagen seit Empfang der Mitteilung durch die EZV die entsprechenden Schritte, besteht keine solidarische Haftung. Bleibt er hingegen passiv und wirkt er in diesem Sinne nicht darauf hin, dass sein Vertragspartner die LSVA-Ausstände begleicht, kommt die Solidarhaftung zum Tragen. Der EZV verschafft dies die Möglichkeit, die Ausstände entweder beim LSVA-Pflichtigen, oder bei Eigentümer, Vermieter oder Leasinggeber einzufordern. Allerdings leitet die EZV zuerst das Verfahren auf Kontrollschilderentzug ein und wartet den Ausgang des Verfahrens ab, bevor sie die solidarische Haftung bei den Eigentümern, Vermietern und Leasinggebern geltend macht.

Da die vorgeschlagene Regelung präventive Interessen verfolgt – die drohende Gefahr einer einseitigen Vertragskündigung soll die Zahlungsmoral bei der LSVA verbessern – ist es nicht Sache der Eigentümer, Vermieter oder Leasinggeber, das vermietete oder verleaste Fahrzeug tatsächlich zu entziehen; ihre Pflicht erschöpft sich in der Vertragskündigung.

Artikel 36a schafft die Grundlage, die nach der Datenschutzgesetzgebung des Bundes erforderlich ist, damit die EZV dem Vermieter oder Leasinggeber die erforderlichen Angaben im Hinblick auf einen Vertragsabschluss liefern kann. Gestützt auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1) dürfen Bundesorgane Personendaten bekannt geben, wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Aus diesem Grund muss die Vertragspartei bzw. der Fahrzeughalter die EZV schriftlich ermächtigen, dem Fahrzeugeigentümer, Vermieter oder Leasinggeber die Auskünfte über die Zahlungsunfähigkeit bzw. die erfolglose Mahnung zu erteilen. Die Einwilligung ist bei jeder Anfrage vorzulegen. Zusätzlich müssen die genauen Personalien der Vertragspartei bzw. des Halters, sowie die Angaben zum betreffenden Fahrzeug bekannt gegeben werden.

1.8 Art. 39 Abs. 3

Art. 39 Abs. 3

³ Die Berechnung erfolgt periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre, nach dem Modell in Anhang 2.

Die Berechnung des Vorabanteils an die Kantone mit Berg- und Randgebieten sollte aufgrund der geltenden Verordnung alle zwei Jahre vorgesehen werden. In der Praxis erweist sich die Berechnung dieser Anteile als sehr aufwändig und kostspielig. Mit Blick auf die Indi-

katoren, die zur Berechnung beigezogen werden, geht man davon aus, dass sich diese in derart kurzen Intervallen nicht gravierend verändern. Es wird deshalb neu eine Formulierung gewählt, die es erlaubt, den Überprüfungsrythmus auf allfällige Veränderungen abzustimmen. Die Frist zur Überprüfung der Berechnung wird auf zehn Jahre festgesetzt.

1.9 Art. 45 Abs. 4 (*betrifft nur den französischen Verordnungstext*)

Im Sinn einer Vereinheitlichung innerhalb der SVAV und in Anlehnung an das Zollgesetz (ZG, SR 631.0) wird der Begriff "taxe" (Gebühr) im französischen Verordnungstext durch "émolument" ersetzt.

1.10 Art. 50 Abs. 1

Art. 50 Abs. 1

¹ Wird die Abgabe für ein inländisches Fahrzeug nicht bezahlt, so wird die Halterin oder der Halter gemahnt; bleibt die Mahnung erfolglos, so kann die Zollverwaltung zusätzlich zu den Massnahmen nach Artikel 14a SVAG:

- a. die Weiterfahrt mit dem Fahrzeug verweigern; oder
- b. das Fahrzeug beschlagnahmen, soweit dies unter den gegebenen Umständen verhältnismässig ist.

Wird bei einem *ausländischen* Fahrzeug die Abgabe nicht bezahlt, so kann die Zollverwaltung dieses Fahrzeug an der Weiterfahrt hindern oder es gar beschlagnahmen. Bei *inländischen* Fahrzeugen bestanden hingegen diese beiden Möglichkeiten nicht, sollen aber nun im Sinne der Gleichbehandlung eingeführt werden. Es soll verhindert werden, dass der LSVA-Schuldner unabhängig der Nationalität die Transportaktivitäten trotz offener LSVA-Beträge weiterführen kann. Aus diesem Grund muss die Zollverwaltung auch bei inländischen Fahrzeugen legitimiert werden, bei erfolgloser Mahnung des Halters die Weiterfahrt des Fahrzeugs zu verhindern oder nötigenfalls dieses – soweit verhältnismässig – zu beschlagnahmen. Die vorgesehenen Massnahmen werden grundsätzlich an der Grenze vollzogen. Bei begründeten Einzelfällen kann die Zollverwaltung aber auch im Landesinnern im Rahmen ihrer Kompetenz tätig werden.

1.11 Art. 50a

Art. 50a Verweigerung und Entzug von Fahrzeugausweis und Kontrollschildern

¹ In den Fällen nach Artikel 14a SVAG kann die Oberzolldirektion die kantonale Vollzugsbehörde anweisen, den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder zu verweigern oder zu entziehen.

² Nach einem Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder dürfen Wechselschilder für nicht betroffene Fahrzeuge weiterverwendet werden.

³ Die Beschwerde gegen Verfügungen der kantonalen Vollzugsbehörde richtet sich nach Artikel 23 SVAG. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

In ihrem Entscheid vom 20. Oktober 2006 rügte die Eidgenössische Zollrekurskommission (ZRK) die seit 2001 angewendete Zwangsmassnahme der Zollverwaltung (Kontrollschilderentzug), wenn die LSVA vom Fahrzeughalter nicht bezahlt worden ist. Die ZRK kam zum Schluss, dass eine gesetzliche Grundlage für den in der Schwerkverkehrsabgabeverordnung vorgesehenen Entzug der Kontrollschilder und des Fahrzeugausweises (aktuell Art. 50 Abs. 1 SVAV) fehle. Das Bundesgericht stützte diese Auffassung. Mit der Änderung des Schwerkverkehrsabgabegesetzes (Art. 14a) und des Strassenverkehrsgesetzes (Art. 11 Abs. 2 Bst. c und Art. 16 Abs. 5; SVG; SR 741.01) (BBL 2007 7173) wurden die geforderten gesetzlichen Grundlagen geschaffen. So werden die Bezahlung der geschuldeten LSVA oder der Sicherheitsleistung sowie der Einbau des Erfassungsgeräts zur Bedingung für die Erteilung des Fahrzeugausweises bzw. der Kontrollschilder, während die Nichtbezahlung oder das Fehlen des Erfassungsgeräts Grund für den Entzug des Fahrzeugausweises bzw. der Kontrollschilder sind.

Mit den neu geschaffenen Artikeln 14a SVAG und 50a SVAV wird der Zollverwaltung das wichtigste Instrument - die Verweigerung oder der Entzug der Kontrollschilder bzw. des Fahrzeugausweises - im Kampf gegen Zahlungsunwillige zur Verfügung gestellt. Die EZV kann in Verbindung mit Artikel 14a SVAG die kantonalen Zulassungsbehörden (Strassenverkehrsamt) anweisen, die Kontrollschilder bzw. den Fahrzeugausweis zu verweigern oder einzuziehen. Dabei werden gezielt nur jene kantonalen Vollzugsbehörden informiert, welche direkt tangiert sind. Die Datenbekanntgabe im Abrufverfahren ist nicht vorgesehen und benötigt zudem unter Umständen eine Änderung der Rechtsgrundlagen.

Mit der Möglichkeit, die Zulassung von Fahrzeugen zu verbieten, wird die Voraussetzung geschaffen, um den missbräuchlichen Kantonswechsel vorzubeugen. Der Halter, dessen Kontrollschilder vom einen Kanton eingezogen worden sind, kann das betroffene Fahrzeug in diesem Kanton nicht mehr in Verkehr setzen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass diese Halter solche Fahrzeuge oft in einem Nachbarkanton, der vom Entzug oder von der Verweigerung der Kontrollschilder keine Kenntnis hat, zum Verkehr zulassen konnten. Die EZV musste in solchen Fällen die neu ausgegebenen Kontrollschilder wiederum mit dem ordentlichen, zeitintensiven Verfahren durch den Kanton entziehen lassen. Während dieser Zeit generierte jedoch der Fahrzeughalter monatlich neue LSVA-Schulden. Eine erneute Zulassung oder ein Kantonswechsel solcher Fahrzeuge durch den gleichen Halter sollen in Zukunft nur noch nach Rücksprache mit der EZV und wenn vorgängig ausstehende Abgaben bezahlt bzw. ausreichende Sicherheiten geleistet werden, möglich sein.

Obwohl die LSVA nachweislich nicht bezahlt ist, besteht die Möglichkeit, mittels ungerechtfertigter Beschwerden die Vollstreckung der kantonalen Entzugsverfügung hinauszuschieben, um mit dem Fahrzeug weiterhin über Monate hinweg LSVA-pflichtige Fahrten durchzuführen. Dem kann nur Einhalt geboten werden, indem der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Diese ausserordentliche Massnahme ist ein wichtiger Bestandteil zur Durchsetzung der Abgabepflicht und ist - mit Blick auf den Zweck der zugrunde liegenden Verfügung - begründet.

1.12 Art. 62a

Art. 62a Solidarhaftung

Die Solidarhaftung der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Vermieterin oder des Vermieters, der Leasinggeberin oder des Leasinggebers nach Artikel 36 Absatz 1^{bis} gilt nur für Verträge, die nach Inkrafttreten der Änderung vom 7. März 2008 dieser Verordnung abgeschlossen worden sind.

Die Bestimmungen über die Ausdehnung der Solidarhaftung auf die Eigentümer, Vermieter und Leasinggeber nach Artikel 36 Absatz 1^{bis}, Artikel 36a und 36b gelten nur für Verträge, welche nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungsänderung abgeschlossen werden. Auf diese Weise können die obgenannten solidarisch haftenden Personen ihre Verträge und die allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig an die neue Rechtssituation anpassen.

2 Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51)

2.1 Art. 71 Abs. 1 Bst. e und Art. 106 Abs. 2 Bst. d VZV

Art. 71 Abs. 1 Bst. e

¹ Fahrzeugausweis und Kontrollschilder werden erteilt, wenn:

- e. die gegebenenfalls nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997³ für das Fahrzeug geschuldete Abgabe oder die geschuldeten Sicherheitsleistungen vollumfänglich bezahlt worden sind und das Fahrzeug mit dem vorgeschriebenen Erfassungsgerät zur Abgabeerhebung ausgerüstet ist.

² Der Fahrzeugausweis kann entzogen werden, wenn:

- d. die gegebenenfalls nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997⁴ für das Fahrzeug geschuldete Abgabe oder die Sicherheitsleistungen nicht bezahlt und der Halter erfolglos gemahnt worden ist oder das Fahrzeug nicht mit dem vorgeschriebenen Erfassungsgerät zur Abgabeberehebung ausgerüstet ist.

Die Änderungen des Strassenverkehrsgesetzes (BBL 2007 7173) bewirken, dass die Zahlung der LSVA oder deren Sicherheitsleistungen sowie der Einbau des vorgeschriebenen Erfassungsgerätes zusätzliche Bedingungen für die Erteilung des Fahrzeugausweises bzw. der Kontrollschilder darstellen, während die Nichtbezahlung oder das Fehlen des Erfassungsgerätes als Grund für den Entzug des Fahrzeugausweises bzw. der Kontrollschilder betrachtet werden. Aus diesem Grund müssen Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 106 Absatz 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51) den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes entsprechend angepasst werden.